

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Akademie für Humanistische Evolution - AHE e.V.
2. die Akademie hat ihren Sitz in 64385 Reichelsheim im Odw.
3. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung zunehmender, chronischer Krankheiten, die mittelbar oder unmittelbar mit unserem derzeitigen Lebensstil im Kontext stehen, insbesondere Exposition mittels elektromagnetischer Strahlung, zunehmender Umweltvergiftung durch Schwermetalle.
2. Auf der psychosozialen Ebene eine erkennbare Entfremdung in Familie und Gesellschaft.
3. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt mit Hilfe nationaler und internationaler Medizin und alternativer Heilmethoden, wie Ayurveda, TCM und tibetischer Medizin und deren bewährten Körpertechniken und Heilverfahren, in Gemeinschaft mit der Schulmedizin, Gesundheit, Achtsamkeit und Wertschätzung zu fördern.
4. Die Akademie für Humanistische Evolution e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, Menschen mit Techniken vertraut zu machen, die die Gesundheit und ein Bewusstes Leben und somit Glück fördern.
5. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten, die der Zusammenarbeit aller medizinischer Heilmethoden, die auf energetischer Basis fungieren, wie Homöopathie, traditionelle chinesische Medizin, Ayurveda, Tibetischer Medizin, und anderen Medizinrichtungen, die z.T. noch intensiver Erforschung bedürfen, wie Schamanismus, sowohl der Volksgesundheit, als auch dem internationalen Völkeraustausch dienen.
 - 5.1. Besondere Aufmerksamkeit legt der Verein auf die Zusammenarbeit mit fremden Kulturen und Gesellschaften, dabei konzentriert er seine Aktivitäten auf das Kennenlernen von Menschen und Institutionen, um der gegenseitigen Verständigung und des gegenseitigen Austausches von westlichen und fernöstlichen Heilmethoden förderlich zu sein.
 - 5.2. Im Interesse einer so verstandenen Annäherung unterstützt der Verein mit organisatorischen, materiellen und finanziellen Mitteln den Kontakt zwischen medizinischen Einrichtungen und Menschen.
6. Die in nationaler und internationaler Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse dienen in erster Linie der Erforschung von allen chronischen Krankheiten, wie z.B.: Demenzen, Multiple Sklerose, Parkinson, Herz-Kreislauf-Krankheiten, Burnout, Chronische Schmerzen und diese insgesamt im Kontext von Umwelt und Prävention.
7. Die Therapie Methoden dienen ausschließlich der Gesundheitsförderung.
8. In seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen wissenschaftlichen, medizinischen, sozialen, politischen, kulturellen, kirchlichen sowie öffentlichen und privaten Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind.

9. Der Verein ist überparteilich und möchte etablierte Strukturen nutzen, um auch hier ein Benefiz zur Vertiefung kontemplativer Erfahrungen, im jeweiligen christlichen Kontext zu schaffen.
10. Der Verein legt ein Hauptaugenmerk auf Forschung und Lehre, die in Zusammenarbeit aller westlichen und östlichen Heilverfahren gewonnen wurden. Ziel des Vereins ist ferner für jegliche vom Verein verfolgten Ziele, medizinische Einrichtungen jedweder Art zu gründen, unter der Mitarbeit vom Verein ausgebildeter und berechtigter Ärzte und Therapeuten.
11. Ferner sind geplant nach neuesten Erkenntnissen, Gemeinschaften zu gründen, deren oben erarbeiteten Gesichtspunkte und Erkenntnissen in der Praxis umgesetzt werden. In diesen Gemeinschaften sollen alle Menschen ein zuhause finden, die diese Werte leben und mit anderen teilen möchten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, über deren jeweilige Höhe wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es Fördermitglieder, die ausschließlich den Verein in seiner Arbeit gemäß § 2 dieser Satzung fördern.
3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
5. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie bis 30. September beim Vorstand eingegangen ist.
3. Bei verspätet eingegangener Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit Mehrheitsbeschluss ausschließen, wenn das Mitglied trotz Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist den fälligen Beitrag nicht gezahlt oder wenn das Mitglied gegen wichtige Interessen des Vereins gehandelt hat.

§ 6 Beitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag in freiwilliger Höhe.
2. Auch Nichtmitglieder können spenden.

§ 7 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Verlauf von 12 Monaten zusammentreten. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorstand einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Sie kann den Vorstand mit einfacher Mehrheit abwählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden Dr. phil. nat. Torsten Beck
 - b) dem Kassierer (2. Vorsitzender) Christa Beck
 - c) dem ärztlichen Leiter für Forschung und Lehre Arnold Peter Schneller
- 2) Der Verein kann durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten werden.
- 3) Es besteht ein Versicherungsschutzbrief für die Vorstandsmitglieder.
- 4) Der Vorstand ist auf Lebenszeit gewählt.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung wird durch die Mitgliederversammlung ein/e Rechnungs-Prüfer/in gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Rechnungsprüfer/in darf kein Amt im Vorstand bekleiden und hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung, Kasse und Bankbestände zu prüfen. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Beirat

1. Der Verein kann sich einen Beirat zur Förderung und Unterstützung der Arbeit geben.
2. Die Mitglieder des Beirats sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% aller ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann-Gmeiner-Fonds-Deutschland e.V.
3. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand

- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten ist Darmstadt.

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Reichelsheim dem